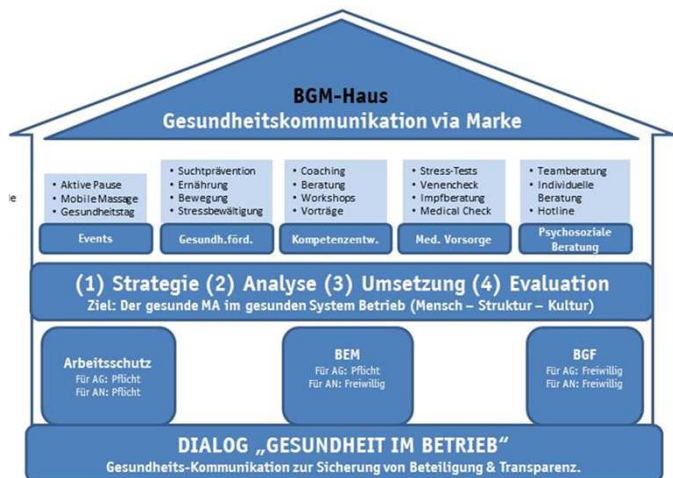


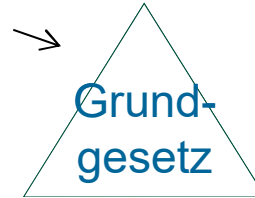
Aufgaben des Betriebsarztes



Ich erhalte als Referentin von SalusCon ein Honorar.
Selbständige Ärztin und generiere auf dieser Basis meine Einnahmen.

Hierarchie der Gesetze

Art. 1 und Art. 2 GG: Persönlichkeitsrecht und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden



RL 89/391/EWG Rahmenrichtlinie Arbeitsschutz

DGUVV2
Corona-Verordnungen
BildschirmVO
BetriebssicherheitsVO
BiostoffVO
GefahrstoffVO
PSA-BenutzerVO



Arbeitsschutzgesetz

DIN, TRBA 250, RKI

Normen die innerbetrieblich erarbeitet werden

Pflichten des Unternehmers

§ 2 DGUV Vorschrift 1 Grundsätze der Prävention

1) Der **Unternehmer** hat die erforderlichen **Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheits-gefahren** sowie für eine wirksame Erste Hilfe zu treffen.....

§ 2 Arbeitsschutzgesetz, Begriffsbestimmungen

(2) Beschäftigte im Sinne dieses Gesetzes sind:

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer
die zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigte
arbeitnehmerähnliche Personen
Beamtinnen und Beamte

.....

(3) Arbeitgeber im Sinne dieses Gesetzes sind **natürliche und juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften**, die Personen nach Absatz 2 beschäftigen.

Grundpflichten des Unternehmers

- Die vier Aspekte der Verantwortung höherer Führungsebenen;
 - Aufgaben ermitteln und zuweisen
 - Geeignete Personen beauftragen (Auswahl)
 - Durchführung überwachen (Kontrolle)
 - Handlungsbedarf & Mängel melden
- Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren treffen
- Gefährdungsbeurteilung – A und O des Arbeits- und Gesundheitsschutzes
- Unterweisung aller Beschäftigten



Nach **Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG)** hat **jeder Arbeitgeber ab einem Mitarbeiter!** in Deutschland einen **Betriebsarzt** zu bestellen.

Innerbetriebliches Arbeitsschutzsystem – Betriebsarzt



Wer kennt seine/n Betriebsarzt: in?

- Für alle angestellte Kolleg: innen in diesem Kurs?
 - Wer kennt seine Betriebsarzt/ärzt:in?
 - Wann waren Sie das letzte Mal zur arbeitsmedizinischen Vorsorge gemäß ArbMedVV?
 - Mindestens alle 3 Jahre?
 - Angebotsvorsorge Bildschirmarbeitsplatz?
 - Pflichtvorsorge Infektionsgefährdung in allen klinischen Bereichen?
 - Angebots- bzw. Pflichtvorsorge Hauterkrankungen/Feuchtarbeit?
 - Wer weiß, von der Wunschvorsorge gemäß ArbMedVV bei allen psychomentalen Belastungsproblemen?
 - Wer ist gemäß Arbeitszeitgesetz bei Schichtarbeit beraten worden?
 - Wer hat die ganzheitliche arbeitsmedizinische Vorsorge schon mal erhalten?

Wer kennt seine/n Betriebsarzt: in?

- Für alle selbstständigen Kolleg: innen in diesem Kurs, die mindestens eine MA/eine MA in beschäftigen:
 - Wer kommt denn seiner gesetzlichen Fürsorgepflicht gemäß BGB, Arbeitsschutzgesetz, Arbeitssicherheitsgesetz, DGUVV 2 u. a. nach und hat einen Betriebsarzt: in bestellt und zumindest bedarfsorientiert beauftragt?

- § 1 bis 4 Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG)
 - **Beratung und Unterstützung** des Dienstgebers beim Arbeits- und Gesundheitsschutz und bei der Unfallverhütung

- zentrale Vorschrift ist der § 3 ASiG u. a.:
 - **Regelmäßige Begehung der Arbeitsstätten**
 - BÄin muss die Arbeitsplätze kennen
 - **Beratung im Rahmen**
 - der **Gefährdungsbeurteilung**
 - **Arbeitsplatzwechsels aus gesundheitlichen Gründen**
 - **Eingliederung und Wiedereingliederung von MA:innen, behinderter** in den Arbeitsprozess nach längerer Erkrankung
 - Durchführung **arbeitsmedizinischer Vorsorgeuntersuchung ArbMedVV** und **Beratung der Mitarbeiter** zu ALLEN gesundheitlichen Belangen, die die Tätigkeit beeinflussen können

- Erfassung und Auswertung der Untersuchungsergebnisse
- Maßnahmen zur Beseitigung von Mängeln vorzuschlagen
- Ursachen von **arbeitsbedingten Erkrankungen** sind zu untersuchen und auszuwerten
- Maßnahmen zur **Verhütung dieser Erkrankungen** vorzuschlagen
- Beratung insbesondere bei Fragen des **Arbeitsrhythmus**, der **Arbeitszeit** und der **Pausenregelung**
- Beratung des Dienstgebers bei der Organisation der „**Ersten Hilfe**“

- Außerdem Beratung zu den Themen:
 - **Mutterschutz**
 - Mutterschutzgesetz ist bei vielen Arbeitgeber:innen nicht gesetzeskonform umgesetzt
 - **Jugendarbeitsschutz: in Deutschland sehr oft nicht umgesetzt**
 - **schutzbedürftiger Personen**
- **Aktuelles: Ministerpräsident Wüst, NRW hat einen Antrag im Bundesrat 12-2025 gestellt**
 - U.a. sah der eine deutliche Reduktion von Schutzmaßnahmen von Jugendlichen vor
 - Es wurde laut Antrag behauptet:

Die Änderungen im **Jugendarbeitsschutz** werden den Erfüllungsaufwand für die öffentlichen Haushalte der Länder um ca. 18 Millionen reduzieren.
- Gute Nachricht: wurde von allen anderen Ländern abgelehnt

Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten

- Berufskrankheiten massiv unterschätztes volkswirtschaftliches Risiko in Deutschland
- neben direkten Behandlungskosten: ca. 42 Mrd. € 2023
- hohe indirekte Produktionsausfälle verursachen, die teils auf 7,4 Mrd. € oder mehr geschätzt werden

- Außerdem Beratung zu den Themen:
 - **Persönliche Schutzausrüstung – u.a.**
 - Arztkleidung ist Arbeitsmittel
 - Kosten trägt der Arbeitgeber
 - Gilt auch für jede Praxis, MVZ, behördliche Gesundheitseinrichtung
 - UV-Schutz-Kleidung, Sonnencreme
 - Kühlwesten bei Temperaturen ab 30 Grad
 - Thema Hautschutz
 - **Beschaffung von Arbeitsmitteln – u.a.**
 - Homeoffice

- Außerdem Beratung zu den Themen:
 - **Teilnahme an der ASA-Sitzung**
 - **Ab 20 MAinnen gesetzliche Pflicht**
 - Schulungen/Unterweisungen
 - Hygieneplan/Hautschutzplan
 - Durchführung von Gesundheitstagen

Was sind oft unterschätzte Themen

- **sanitäre** und soziale Einrichtungen
 - Unzählige Männertoiletten haben keinen Abfalleimer innerhalb der Toilette
 - mit Urinal-Einmal-katheter, Einlage etc. etc. können auch Männer versorgt sein
 - es gibt 2026 Damentoiletten ohne Abfallbehälter in der Toilette
 - es scheint aus Sicht mancher Arbeitgeber und Arbeitsstättenbetreiber zumutbar zu sein, dass Frauen mit monatlichen Toilettenartikeln durch einen Vorraum o. Ä. bis zum nächsten Abwurfbehälter gehen müssen

- **Beratung bei Betriebsverfahren u. a. an Betriebsanlagen**
 - Betriebsverfahren im Arbeitsschutz sind festgelegte Abläufe und Regeln, die sicherstellen sollen, dass Arbeiten in einem Betrieb sicher, gesundheitsgerecht und gesetzeskonform
 - beschreibt wie eine bestimmte Tätigkeit sicher durchgeführt wird
 - Arbeitsablauf
 - Sicherheitsmaßnahmen
 - Verantwortlichkeiten
 - verwendete Arbeitsmittel
 - Verhalten bei Störungen oder Unfällen
 - Maschinen, Umgang mit Chemikalien, Wartungsarbeiten, Transport etc.

Was sind oft unterschätzte Themen III

- technische Arbeitsmittel
- Gefahrstoffe
 - Gefahrstoffverordnung
- Körperschutzmittel: z. B. Hautschutzsalben, UV-Schutz – tagtäglich
 - BK 5101 könnte drastisch reduziert werden, wenn gesetzliche Vorgaben eingehalten werden würden

Unterschätztes Thema: Gewaltprävention

- Gewaltprävention
- Umgang mit psychisch traumatisierten Beschäftigten: alle betriebliche Veränderungen

<https://www.bgw-online.de/bgw-online-de/themen/gesund-im-betrieb/umgang-mit-gewalt>

Betriebsärzte: geht nicht auf dem Papier oder online!

- vor Ort
- detaillierte Kenntnis des betreuten Unternehmens
- konkrete arbeitsplatzbezogene arbeitsmedizinische Beratung
- direkter Kontakt mit Unternehmern und Beschäftigten!! – nicht auf dem Papier
- Wechselwirkungen zwischen Arbeit und Gesundheit

Betriebsärzte: geht nicht auf dem Papier oder online

- arbeitsmedizinischen Vorsorge – jeder 1. Vorsorge IMMER Präsenz
 - Unzählige Onlineanbieter nicht zulässig
 - Arbeitgeber, die so etwas beauftragen
- Optimale Beratungsqualität ergibt sich aus der Mitwirkung
 - an Gefährdungsbeurteilungen
 - Arbeitsplatzbegehungen
 - **Unfall- und Krankheitsanalysen – Memo Bundeskanzler Merz**
 - Dialog mit Beschäftigten,
- **rechtzeitige Einbindung** in betriebliche Prozesse

- ASiG gewährleistet die weisungsfreie Anwendung der betriebsärztlichen Fachkunde
- Beratung des Arbeitgebers und Arbeitnehmers erfolgt unabhängig!
- es gilt immer die ärztliche Schweigepflicht!
 - das vergessen leider Arbeitgeber, Human Ressource etc. etc.
- es gilt die ärztliche Berufsordnung

§ 3 ASiG Aufgaben der Betriebsärzte

- (1) Die Betriebsärzte haben die Aufgabe, den Arbeitgeber beim Arbeitsschutz und bei der Unfallverhütung in allen Fragen des Gesundheitsschutzes zu unterstützen. Sie haben insbesondere
1. den Arbeitgeber und die sonst für den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung verantwortlichen Personen zu beraten, insbesondere bei
 - a) der Planung, Ausführung und Unterhaltung von Betriebsanlagen und von sozialen und sanitären Einrichtungen,
 - b) der Beschaffung von technischen Arbeitsmitteln und der Einführung von Arbeitsverfahren und Arbeitsstoffen,
 - c) der Auswahl und Erprobung von Körperschutzmitteln,
 - d) arbeitsphysiologischen, arbeitspsychologischen und sonstigen ergonomischen sowie arbeitshygienischen Fragen, insbesondere des **Arbeitsrhythmus**, der **Arbeitszeit** und der **Pausenregelung**, der **Gestaltung der Arbeitsplätze**, des Arbeitsablaufs und der Arbeitsumgebung,
 - e) der Organisation der **"Ersten Hilfe"** im Betrieb,
 - f) Fragen des Arbeitsplatzwechsels sowie der Eingliederung und Wiedereingliederung Behinderter in den Arbeitsprozess,
 - g) der Beurteilung der Arbeitsbedingungen,
 2. die **Arbeitnehmer zu untersuchen**, arbeitsmedizinisch zu beurteilen und zu beraten sowie die Untersuchungsergebnisse zu erfassen und auszuwerten,
 3. die Durchführung des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung zu beobachten und im Zusammenhang damit
 - a) die **Arbeitsstätten** in regelmäßigen Abständen **zu begehen** und festgestellte Mängel dem Arbeitgeber oder der sonst für den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung verantwortlichen Person mitzuteilen, Maßnahmen zur Beseitigung dieser Mängel vorzuschlagen und auf deren Durchführung hinzuwirken,
 - b) auf die Benutzung der Körperschutzmittel zu achten,
 - c) Ursachen von **arbeitsbedingten Erkrankungen zu untersuchen**, die Untersuchungsergebnisse zu erfassen und auszuwerten und dem Arbeitgeber Maßnahmen zur Verhütung dieser Erkrankungen vorzuschlagen,
 4. darauf hinzuwirken, dass sich alle im Betrieb Beschäftigten den Anforderungen des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung entsprechend verhalten, insbesondere sie über die Unfall- und Gesundheitsgefahren, denen sie bei der Arbeit ausgesetzt sind, sowie über die Einrichtungen und Maßnahmen zur Abwendung dieser Gefahren zu belehren und bei der Einsatzplanung und Schulung der Helfer in "Erster Hilfe" und des medizinischen Hilfspersonals mitzuwirken.

Betreff: Arbeitsmedizinische Betreuung für unser Unternehmen

*Nachricht: Sehr geehrte Frau Jahn,
wir benötigen einen zuständigen Betriebsarzt für unser Unternehmen. Da bin ich im Internet auf Sie gestoßen.*

Unser Bauunternehmen hat 20 Angestellte und bekommt demnächst ein Besuch von einem Herrn des Arbeitsschutzes am xx.xx.

Eventuell wären Sie so freundlich und würden mich kurz aufklären, wie Sie unsere Betriebsärztin werden können.

VLG

-> noch nie vorher arbeitsmedizinisch betreut – Warum? 🤖

Have a break

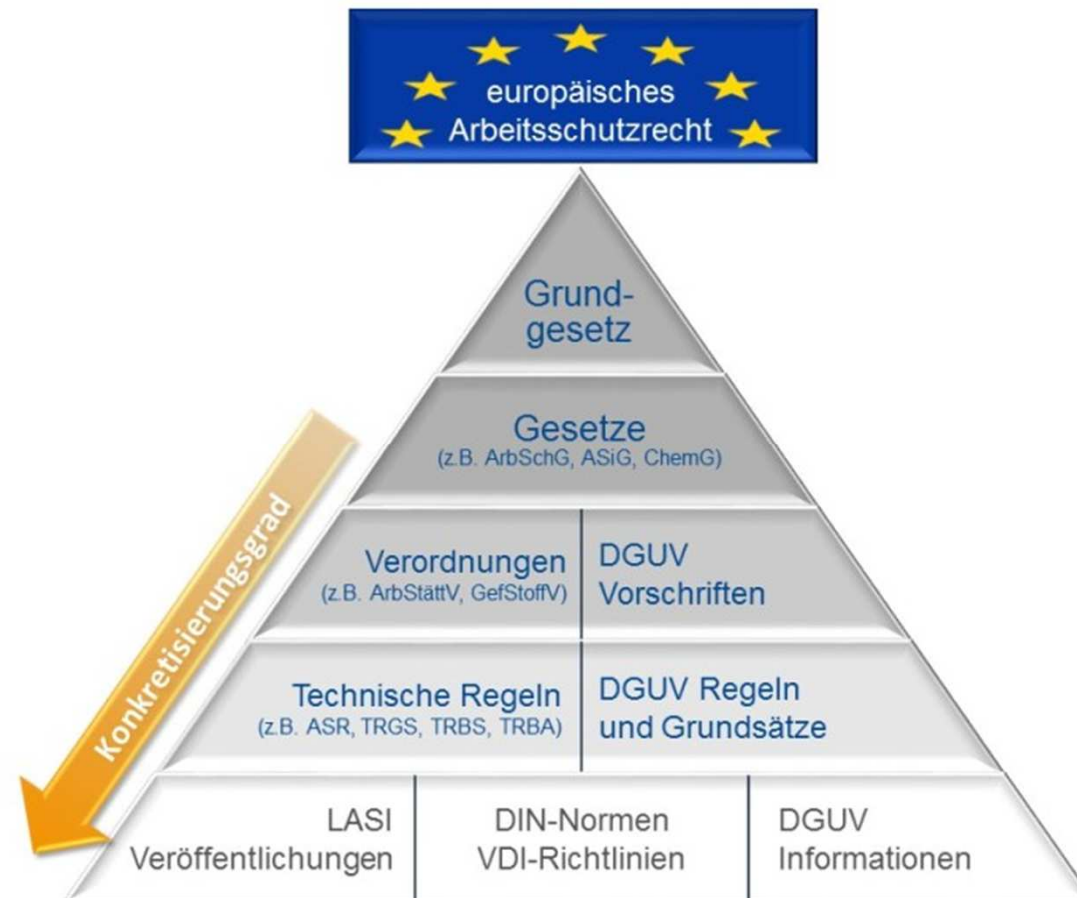


<https://www.tk.de/techniker/gesundheit-foerdern/stress-entspannung/balance-im-job/bewegte-pause-2103828>

© pixabay



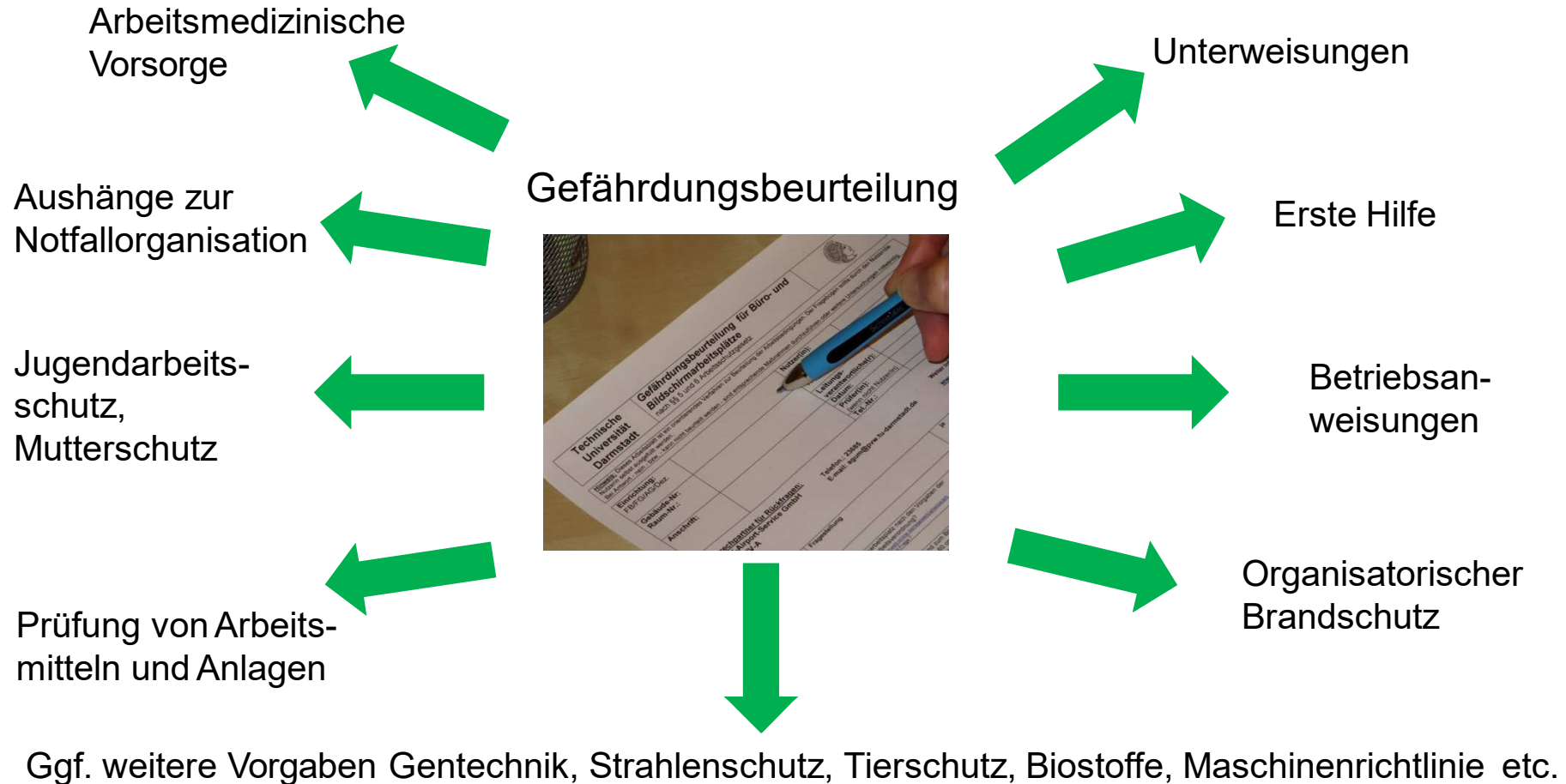
- **Cave seit 01.01.2026 wird eine neue Vorschrift eingeführt und ist damit verbindlich für die Arbeitgeber**



- ist eine Regel für Arbeitsschutz in Unternehmen in Deutschland – kein EU-Recht
- **gesetzliche Verpflichtung** für Unternehmen
- ergänzt die Gesetze
- regelt in Deutschland die betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung von Unternehmen
- bestimmt wie Unternehmen beim Arbeitsschutz betreut werden müssen und
- wie viel Unterstützung sie bekommen sollen
- sie schreibt den Mindestumfang an Betreuungs- und Einsatzzeiten in Abhängigkeit der Unternehmensgröße vor

- sie legt fest:
 - dass jedes Unternehmen Unterstützung beim Arbeitsschutz haben muss
 - durch: einen Betriebsarzt und eine Fachkraft für Arbeitssicherheit
 - diese helfen dabei:
 - Unfälle zu vermeiden,
 - Arbeitsplätze sicher zu gestalten
 - Gesundheitsrisiken zu erkennen

Welche Aufgaben haben die Führungskräfte?



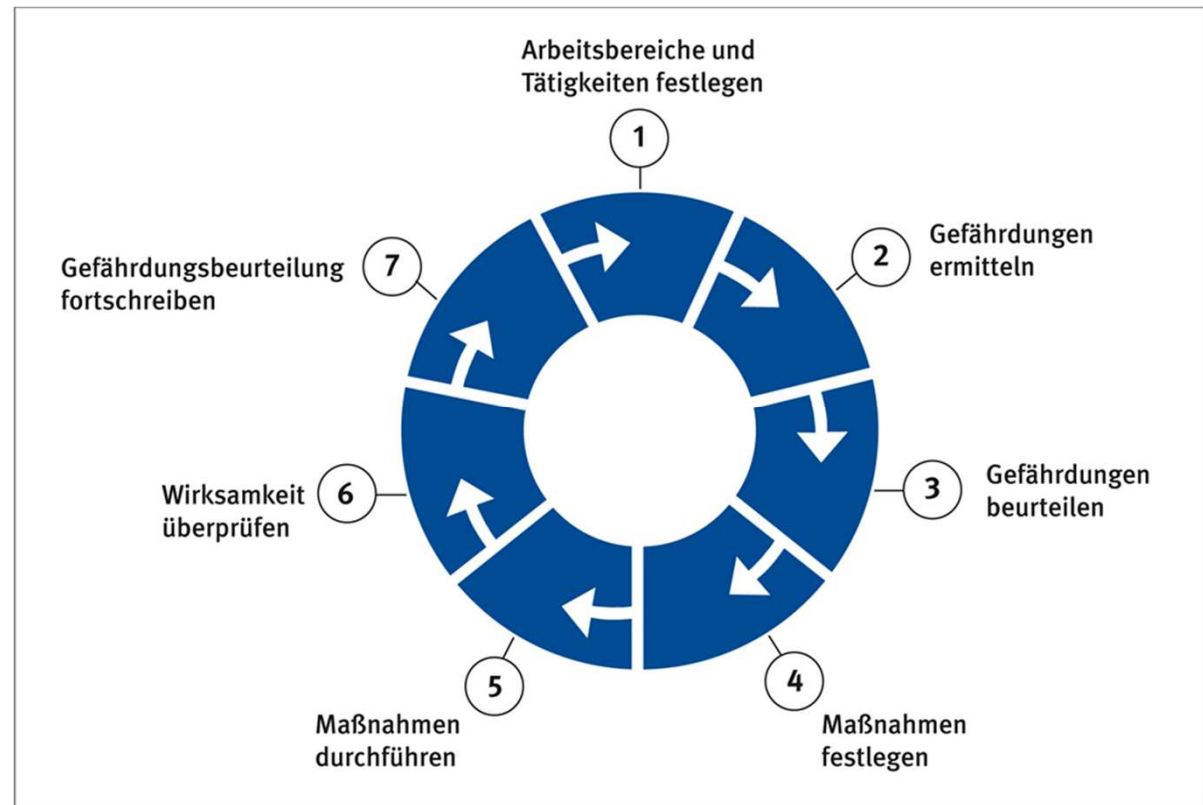
Wer unterstützt Führungskräfte und Beschäftigte?



Referat IVA, Sicherheit und Umweltschutz
Fachkräfte für Arbeitssicherheit
Betriebsärzte
Sicherheitsreferenten
Gefahrstoffbeauftragte
Brandschutzbeauftragter
Strahlenschutzbeauftragte
Laserschutzbeauftragte
Tierschutzbeauftragte
Beauftragte für Biologische Sicherheit
Sicherheitsbeauftragte
u.a.

Gefährdungsbeurteilung (GBU)

- § 5 ArbSchG verpflichtet Arbeitgeber
- für **alle Gefährdungen** am Arbeitsplatz zu ermitteln und **Arbeitsschutzmaßnahmen** zu ergreifen
- **systematisches** und erfolgreiches **Sicherheits- und Gesundheitsmanagement**
- strategisch geführter **ständiger Verbesserungsprozess**, **arbeitsmedizinisch abgesichert**
- Ziel: Gefahren für Sicherheit und Gesundheit erkennen



- Beratung des Arbeitgebers zu gesundheitlichen Gefährdungen am Arbeitsplatz und Unterstützung bei der Verbesserung des betrieblichen Gesundheitsschutzes durch:
 - systematische Prüfung aller Arbeitsplätze im Betrieb
 - Einschätzung der gesundheitlichen Auswirkungen auf Beschäftigte
 - Bewertung der Risiken und Gefahren für Beschäftigte
 - Beurteilung von Belastungen (z. B. Lärm, Gefahrstoffe, körperliche und psychische Belastung)

- Empfehlung von Schutzmaßnahmen zur Gesundheitsvorsorge
 - Festlegung von Schutzmaßnahmen – STOP-System (z. B. Schutzkleidung, bessere Arbeitsabläufe)
- Mitwirkung bei der Gestaltung von Arbeitsplätzen und Arbeitsabläufen (z. B. Ergonomie)
- Beratung zu arbeitsmedizinischer Vorsorge
- Dokumentation der Ergebnisse
- Regelmäßige Überprüfung
- Anpassung der Maßnahmen

Mitwirkung bei der Gefährdungsbeurteilung - STOP



Umsetzung des S-T-O-P-Prinzips an der Schnittstelle Arbeitsschutz-Krankenhaushygiene (Grafik: Markus RESKA, Deutschen Beratungszentrums für Hygiene)

- **Begehungen** der Arbeitsstätte sind **unerlässliches Instrument** zur Planung der **betriebsärztlichen Grundbetreuung**
- mit der **Kenntnis des Arbeitsplatzes** gewinnt der Betriebsarzt die Kompetenz zur Beratung des Unternehmers in Fragen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes
- **Anlassbezogene Begehungen** vertiefen den Beratungsprozess bei Sonder- und Problemfällen
- nach ASiG soll der Betriebsarzt die Beschäftigten über Unfall- und Gesundheitsgefahren und Gegenmaßnahmen unterrichten

- **arbeitsmedizinische Vorsorge** ist in der ArbMedVV geregelt
- Betriebsarzt den Arbeitsplatz kennen und/oder vom Arbeitgeber entsprechende Informationen bekommen = aktuelle Gefährdungsbeurteilung
- Kosten trägt immer der Arbeitgeber
- Zeit ist Arbeitszeit
- „G-Untersuchungen“ haben alle seit 2013 keine Rechtsgrundlage mehr
- sie werden aus den Gefährdungsbeurteilungen abgeleitet, je nach Tätigkeiten

- § 3 ASiG:
 - Betriebsarzt berät, untersucht und beurteilt die Beschäftigten
 - nur der Betriebsarzt hat per Gesetz das Recht, Mitarbeiter nach Erkrankungen zu fragen, es sei denn es gibt diesbezüglich eine andere Rechtsgrundlage
 - nur Facharzt für Arbeitsmedizin oder Zusatzbezeichnung Betriebsmedizin
 - alle anderen Ärzte dürfen keine arbeitsmedizinische Vorsorge durchführen
 - auch wenn viele ärztliche Kolleg:innen der Meinung sind, dass sie es könnten
 - erfasst die Untersuchungsergebnisse und wertet diese aus

- dient der Beurteilung
 - der individuellen Wechselwirkung von Arbeit und physischer und psychischer Gesundheit
 - Präventivmedizin: der Früherkennung arbeitsbedingter Gesundheitsstörungen sowie
 - der Feststellung, ob bei Ausübung einer bestimmten Tätigkeit eine erhöhte gesundheitliche Gefährdung besteht
 - das Erkennen von Störungen,
 - Erkennen von Gefährdungen

- Pflicht-, Angebots- und Wunschvorsorge
- Anlässe werden im Anhang der ArbMedVV abschließend beschrieben
 - Pflichtvorsorgen: Arbeitnehmer muss sich beraten lassen und darf es im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht nicht ablehnen
 - Angebot: MA kann es ablehnen
 - Wunschvorsorge: auf eigenen Wunsch
- dient dem Schutz der betroffenen Beschäftigten und nicht dem Schutz Dritter!
- Wiederholung in der Regel alle 3 Jahre, gibt Ausnahmen
 - Ausnahmen:
 - nach einem Jahr bei einigen Pflichtvorsorge
 - verkürzte Untersuchungsfrist bei Auffälligkeiten

Arbeitsmedizinische Pflichtvorsorge

- Mitarbeiter muss den Betriebsarzt aufsuchen
- Mitarbeiter muss sich vom Betriebsarzt beraten lassen
- Mitarbeiter muss sich nicht untersuchen lassen
- Mitarbeiter muss sich nicht impfen lassen

Arbeitsmedizinische Angebotsvorsorge

- Unternehmer muss die Vorsorge anbieten
- Mitarbeiter muss den Arbeitsmediziner nicht aufsuchen
- der Arbeitsmediziner kann den Mitarbeiter beraten und auf Wunsch untersuchen und impfen

- Ärztliche Überwachungsuntersuchungen, Eignungsuntersuchungen, nach Gesetzen
 - z. B. Beschäftigter nach dem Strahlenschutzrecht
 - Arbeiten in Druckluft (zum Beispiel in Druckkammern zur hyperbaren Sauerstofftherapie)
 - Off- und Onshore-Untersuchungen
 - Seetauglichkeit

- unterscheiden sich grundsätzlich von der arbeitsmedizinischen Vorsorge nach der ArbMedVV
- sind auch hinsichtlich der Bescheinigung anders geregelt
- Außerhalb des Arbeitsschutz sind auch arbeitsrechtlich zulässige Untersuchungen zum Nachweis der gesundheitlichen Eignung für berufliche Anforderungen = Eignungsuntersuchungen
 - für bestimmte Tätigkeiten sind ärztliche Untersuchungen zum Nachweis der gesundheitlichen Eignung rechtlich vorgeschrieben oder vertraglich vereinbart
 - BMAS Kriterien
 - Einstellungsuntersuchung
 - Eignungsfeststellung Masernschutzgesetz

Fallbeispiel

Sehr geehrter Damen und Herren,
wir haben Mitarbeiter, die wir im Schacht Konrad in Salzgitter für Tätigkeiten unter Tage einsetzen möchten.

Für den Einsatz von Personen im Schacht Konrad wird eine Bergbautaughlichkeit vorgeschrieben.

Es werden folgende Untersuchungen benötigt:

Fahr-, Steuer- und Überwachungstätigkeiten (25)

Arbeiten mit Absturzgefahr (41)

Bergbau, Klimaeinwirkungen im Bergbau (901)

Können Sie diese Untersuchungen ausführen?

Vielen Dank für eine Rückantwort.

Mit freundlichen Grüßen

Kritische Frage: Wenn dieses Unternehmen gesetzeskonform einen Betriebsarzt bestellt hätte, dann müsste es diese Anfrage gar nicht stellen

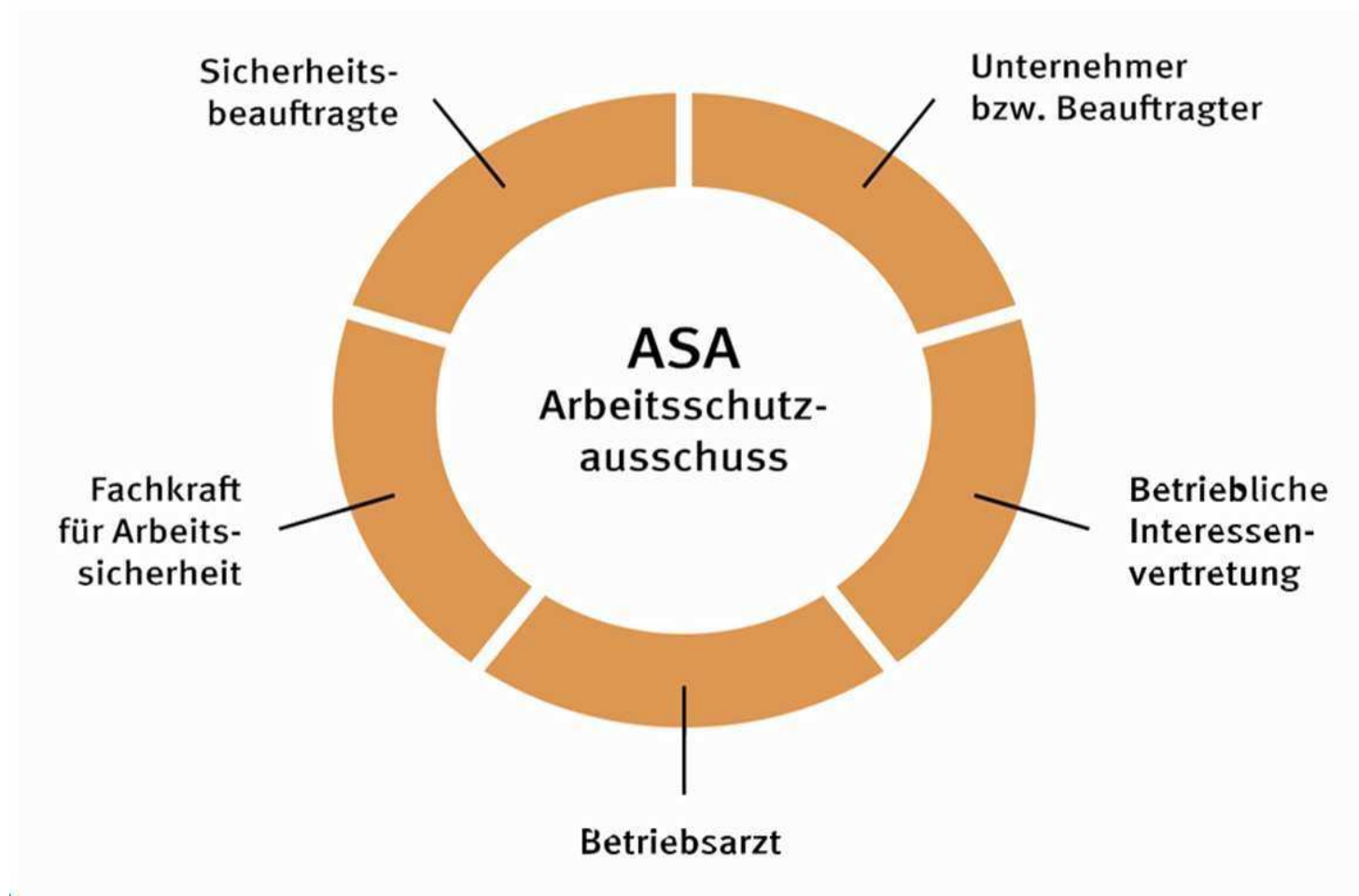
- Tätigkeit an der **Schnittstelle** zwischen den behandelnden Ärzten und den betrieblichen Bedingungen
- BEM und Wiedereingliederung sind gesetzlich festgeschrieben
- frühzeitiges Erkennen von Reha-Bedarf
- Erstellung eines Fähigkeitsprofils, Beratung bzgl. Trainings- und Therapiebedarfs, Wiedereinstellungsplan
- Kooperation mit Haus-/Fachärzten, Reha-Trägern, Integrationsämtern und -fachdiensten
- Arbeitsplatzbegehung mit Gefährdungsanalyse und Anforderungsprofil

- Individuelle Anpassung von Belastung, Arbeitsinhalten und -mitteln während der Wiedereingliederung
- Eingliederung von Menschen mit Behinderung und Langzeiterkrankten am Arbeitsplatz
- für Beschäftigte, die innerhalb eines Jahres länger als sechs Wochen ununterbrochen oder wiederholt arbeitsunfähig sind, hat der Arbeitgeber die Pflicht zu klären, wie die Arbeitsunfähigkeit möglichst überwunden werden kann

- Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben
 - mit welchen Leistungen oder Hilfen erneuter Arbeitsunfähigkeit vorgebeugt und der Arbeitsplatz erhalten werden kann
- soweit erforderlich oder vom Arbeitnehmer gewünscht wird der Betriebsarzt hinzugezogen; siehe § 167 Absatz 2 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX)
- wenn Beschäftigte aus gesundheitlichen Gründen den Arbeitsplatz wechseln müssen oder

- wenn Menschen mit Behinderung beschäftigt werden sollen, sollte der Betriebsarzt in die adäquate Gestaltung des vorgesehenen Arbeitsplatzes eingebunden werden und Arbeitgeber und Beschäftigte entsprechend beraten
 - es verhindert im Verlauf sozialgerichtliche Verfahren
- soweit dazu persönliche Informationen des Betroffenen offengelegt werden müssen, muss sein Einverständnis dazu vorliegen, **Schweigepflicht muss immer beachtet werden**
- eine GdB muss nicht zwingend angezeigt werden, nur wenn es eine erhebliche Beeinträchtigung der Arbeitsleistung zur Folge hat und Ansprüche gestellt werden

§11 ASiG: ab >20 Mitarbeiter, 4 mal jährlich!



- Arbeitssicherheitsausschuss – ASA
- ab 20 Mitarbeiter: innen gesetzliche Pflicht
- Vertreter des Betriebs sprechen darüber, wie Sicherheit und Gesundheit der Mitarbeitenden verbessert werden kann
- mindestens einmal vierteljährlich
- digitale Sitzungen sind möglich
- verpflichtende Teilnehmer Arbeitgeber, Betriebsrat (wenn vorhanden) , Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit

Implementierung eines BGM im Unternehmen

- bestimmend sind sich ändernde **betriebliche, demografische und übergeordnete Rahmenbedingungen**
- BGM vereint Verhältnis- und Verhaltensprävention
- schafft Strukturen und Prozesse für **gesundheitsfördernde Gestaltung der Arbeit** und der betrieblichen Organisation sowie zum **gesundheitsförderlichen Verhalten der Beschäftigten**
- **Betriebsarzt als der betriebliche Experte** ist professioneller Begleiter bei der Implementierung und Weiterentwicklung eines modernen BGM

- **Individuum:** Erhalt der Gesundheit und Arbeitsfähigkeit
- **Unternehmen:** langfristige Sicherung des Potenzials verfügbarer Fachkräfte für den Unternehmenserfolg. Fachkundige Unterstützung bei der Entwicklung von angepassten Schutzziele, Verfahren, Maßnahmen sowie bei der Lösung von akuten Gesundheitsgefahren
- **Gesellschaft:** Beitrag für die Primär- und Sekundärprävention des arbeitenden Teils der Bevölkerung

- **Wir hätten viel weniger AU-Tage.**
- **Wir würden Milliarden Kosten volkswirtschaftlich einsparen.**

 tagesschau

tagesschau24 live 

Startseite ▶ Inland ▶ Innenpolitik ▶ Melden sich die Deutschen wirklich zu oft krank?

Debatte um Krankenschreibungen

Melden sich die Deutschen zu oft krank?

Stand: 21.01.2026 • 08:57 Uhr

Lassen sich die Deutschen zu schnell krankschreiben? Union und Arbeitgeber sehen ein großes Problem. Der DGB warnt vor einem Generalverdacht gegen Beschäftigte. Wie hoch ist der Krankenstand überhaupt? Und was sind die Ursachen?

Worum geht es?

Bundeskanzler Friedrich Merz (CDU) hat die Frage aufgeworfen, ob sich Arbeitnehmer in Deutschland zu oft krankmelden und stellt die telefonische Krankschreibung infrage. Man müsse sich darüber unterhalten, wie man Anreize schaffe, dass die Menschen ihrer Beschäftigung nachgingen, sagte Merz.

arbeitsmedizin-jahn@gmx.de

www.arbeitsmedizin-jahn.de